



Ansprechpartnerin: Justitiarin Gabriela Pokall
Telefon: 0241 452-477
E-Mail: kvgesetz@bistum-aachen.de

FAQ zur Reform des Kirchenvorstandsrechts

Warum müssen die Regelungen zum Kirchenvorstandsrecht erneuert werden?

Die derzeit gültige Regelung, das „Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“, stammt noch aus dem Jahr 1924. Die Anforderungen an die Kirchenvorstände und deren Vermögensverwaltung werden jedoch immer komplexer. Deshalb ist es notwendig, die Regelungen insgesamt zu überarbeiten und an die digitale Wirklichkeit anzupassen.

An welchen inhaltlichen Schwerpunkten orientiert sich die Reform?

Die Stellung des Kirchenvorstands als Organ der Kirchengemeinde und Träger der Vermögensverwaltung bleibt unverändert erhalten. Aber die Vermögensverwaltung an sich soll an die heutige Lebenswirklichkeit und die Anforderungen der digitalen Welt angepasst werden. Insgesamt soll dem Kirchenvorstand die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens vor Ort erleichtert werden.

Welche Schritte sind notwendig, um das Reformvorhaben umzusetzen?

Der aktuelle Gesetzesentwurf entspricht einem für NRW einheitlichen kirchlichen Gesetz, welches das preußische Gesetz ablösen soll und notwendige Anpassungen an rechtliche und tatsächliche Entwicklungen vornimmt. Dieser Entwurf wird in den nächsten Monaten in den Gremien des Bistums Aachen vorgestellt und diskutiert. Parallel dazu wird mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung eine Rahmenvereinbarung zur kirchlichen Vermögensverwaltung ausgehandelt. Darin sollen unter anderem der Umgang mit den kirchenrechtlichen Genehmigungsvorbehalten geregelt und die gesetzliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften mit Wirkung für den staatlichen Rechtskreis sichergestellt werden. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen kann das Gesetz in Kraft treten.

Inwiefern können sich Kirchenvorstände an der Reform beteiligen?

Der Gesetzesentwurf mit weiteren Informationen und Begründung ist auf der Homepage des Bistums veröffentlicht. Unabhängig von der eigentlichen Gremienbeteiligung kann jede/r Interessierte über die Mail-Adresse kvgesetz@bistum-aachen.de zum Gesetzesentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Welche Gremien betreffen die geplanten Änderungen?

Die Regelungen des geplanten Vermögensverwaltungsgesetzes betreffen vor allem die Arbeit der Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden.



Verändern sich die Aufgaben der Kirchenvorstände?

Die Aufgaben der Kirchenvorstände bleiben unverändert erhalten, d.h. insbesondere die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens.

Welche konkreten Änderungen sieht der Gesetzesvorschlag vor?

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. neue Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Verkürzung der Amtszeiten der Kirchenvorstandsmitglieder
- Neuregelung der KV-Zusammensetzung: Ein Mitglied des Pfarreirats ist zukünftig stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands
- Implementierung virtueller Sitzungsformate
- Möglichkeit der Wahlberechtigung für den Kirchenvorstand unabhängig vom Erstwohnsitz
- Vertretung der Kirchengemeinde nach außen nur noch durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands
- grundsätzliche Überarbeitung des Rechts der kirchengemeindlichen Zweckverbände

Was ändert sich bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands (KVs)?

Ein Mitglied des Pfarreirats wird stimmberechtigtes Mitglied im Kirchenvorstand. Weiterhin ist die Verwaltungsleitung resp. die Koordinatorin/der Koordinator als beratendes Mitglied im KV. Neben einer gesetzlich festgelegten Mindestanzahl von fünf Kirchenvorstandsmitgliedern muss die jeweilige Anzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern durch diözesane Ausführungsbestimmungen aber noch festgelegt werden.

Wie wird der Vorsitz im Kirchenvorstand künftig geregelt?

Hier ändert sich im Bistum Aachen nichts.

Wer handelt bei Rechtsgeschäften für den KV nach außen?

In Zukunft sind nur noch zwei Unterschriften (vorher drei) erforderlich, um den Kirchenvorstand bei Rechtsgeschäften nach außen zu vertreten.



Einführung neuer Sitzungsformate

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Kirchenvorstände grundsätzlich virtuelle Sitzungen (Telefon, Web- oder Videokonferenzen) abhalten dürfen. Auch das so genannte Umlaufverfahren soll unter bestimmten Umständen möglich sein.

Wie werden Amtszeiten und Wahlen festgelegt?

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder wird auf vier Jahre festgelegt (vorher sechs Jahre). Damit verkürzt sich die Zeit, für die sich die KV-Mitglieder auf die Übernahme des Amtes festlegen müssen. Auf diese Weise soll dem Bedürfnis vieler Menschen nach mehr Flexibilität im Ehrenamt Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig ermöglicht die neue Regelung, dass es einen einheitlichen Wahltermin für Kirchenvorstand und Pfarreirat gibt. Das aktuell noch geltende Gesetz geht dagegen von einem rollierenden System aus, bei dem alle drei Jahre die Hälfte der KV-Mitglieder neu gewählt wird. Mit der Neuregelung verringert sich der Organisationsaufwand, der in den Kirchengemeinden für die Wahlvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfällt.

Ändern sich auch die Regelungen für Genehmigungsvorbehalte?

Verschiedene Entscheidungen der Kirchenvorstände fallen unter kirchenrechtliche Genehmigungsvorbehalte. Das bedeutet, dass der Kirchenvorstand für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholen muss.

Diese ändern sich mit dem Gesetzesentwurf jedoch nicht, da die Zuständigkeit für die Änderung der Genehmigungsvorbehalte bei der deutschen Bischofskonferenz liegt.

Wie sieht der Zeitplan für die weiteren Schritte aus?

Stellungnahmen sind bis Ende Juni 2022 möglich. Alles Weitere hängt anschließend von den Verhandlungen mit der Landesregierung ab.